

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

(Stand: 03. Januar 2022)

### A. Allgemein

#### 1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der Firma Sevecon und dem Kunden, soweit nicht besondere Bedingungen oder schriftliche vertragliche Abmachungen ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthalten.
- 1.2 Der Kunde anerkennt mit der Annahme der Offerte bzw. mit dem Abschluss eines Vertrags die Verbindlichkeit der AGB. Ein Vertrag zwischen dem Kunden und der Firma Sevecon kann schriftlich, über Internet, E-Mail, Fax, telefonisch oder in Ausnahmefällen mündlich abgeschlossen werden.
- 1.3 Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten die AGB auch für Nach- und Folgeaufträge.

#### 2 Offerten

Der Zeitraum, an dem die Firma Sevecon an eine Offerte gebunden ist, wird in dieser angegeben. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Bindungsfrist 90 Tage.

#### 3 Art und Umfang der Leistungen

- 3.1 Die im Einzelnen zu erbringenden Leistungen, insbesondere deren Art und Umfang, sind im Vertrag abschließend enthalten.
- 3.2 Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen des Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren. Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. Es wird hierüber separat Rechnung gestellt.
- 3.3 Bei nicht vorhersehbarem Mehraufwand behält sich die Firma Sevecon das Recht vor, den vereinbarten Preis anzupassen. Der Kunde wird darüber rechtzeitig informiert.
- 3.4 Die Firma Sevecon kann zur Erfüllung ihrer Leistungen Partner oder Dritte beiziehen.
- 3.5 Für das Erbringen der Leistungen steht der Firma Sevecon das Substitutionsrecht zu, soweit es nicht durch schriftliche Vereinbarung der Parteien aufgehoben oder eingeschränkt wurde.

#### 4 Termine

- 4.1 Der Leistungstermin wird von den Parteien separat geregelt.
- 4.2 Die Firma Sevecon teilt dem Kunden den Erledigungstermin bzw. den Durchführungstermin mit. Die Firma Sevecon unternimmt alles Zumutbare, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Falls Termine infolge Krankheit einer Person oder aus anderen wichtigen Gründen nicht eingehalten werden können, ist die Firma Sevecon bestrebt, schnellstmöglich einen Ersatz für die Person zu finden, bzw. die Ursache zu beheben.
- 4.3 Hängt die Auftragsausführung von Produkten, Unterlagen, Genehmigungen etc. ab, die der Kunde beizubringen hat, so bleibt ein Termin nur verbindlich, wenn der Kunde diese innerhalb der von der Firma Sevecon angegebenen Frist eingereicht hat.
- 4.4 Die Einhaltung der Termine setzt die Erfüllung der Vorauszahlungspflicht des Kunden voraus, falls diese vereinbart wurde.
- 4.5 Bei nach Vertragsabschluss sich ergebendem Mehraufwand werden die vereinbarten Termine unverbindlich. Firma Sevecon ist bemüht, dem Kunden rasch möglichst neue Termine mitzuteilen.

#### 5. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde stellt der Firma Sevecon kostenlos und termingerecht alle für ihre Leistungen erforderlichen Daten, Informationen, technische Einrichtungen sowie, falls notwendig, eine Begleitperson zur Verfügung. Die Mitwirkungspflicht des Kunden erstreckt sich auch auf Vorgänge und Unterlagen, die erst während der Ausführung des Auftrages durch die Firma Sevecon bekannt werden.

## **6 Preise und Zahlungsbedingen**

- 6.1 Die vom Kunden zu bezahlenden Preise und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus der vertraglichen Abmachung. Davon ausgenommen sind Transportkosten. Sie werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 6.2 Ohne spezielle Vereinbarungen verstehen sich die Preise immer in Schweizer Franken (CHF) exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer geht zu Lasten des Kunden.
- 6.3 Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Rechnung innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Zahlungsdomizil ist der Geschäftssitz von der Firma Sevecon.
- 6.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Beanstandungen, noch nicht erteilter Gutschriften oder nicht ausdrücklich anerkannter Gegenforderungen fällige Zahlungen zurückzuhalten oder zu kürzen.

## **7 Haftungsbestimmungen**

- 7.1 Die Firma Sevecon gewährleistet eine getreue und sorgfältige Ausführung des Vertrages gemäß den anerkannten Regeln der Technik. Sie nimmt die Interessen der Kunden in allen Aspekten der Vertragsausführung wahr.
- 7.2 Die Firma Sevecon haftet im Rahmen der gesetzlichen Ordnung. Sie haftet jedoch nur für Schäden, welche durch sie grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind. Von der Haftung ausgeschlossen sind Vermögensschäden wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste sowie andere mittelbare Schäden.

## **8 Kundendaten**

- 8.1 Die Firma Sevecon erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für das Erbringen der Leistungen, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, die Sicherheit sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.
- 8.2 Wird eine Leistung von der Firma Sevecon zusammen mit Dritten erbracht, so kann sie Daten über den Kunden an diese weiterleiten, insoweit dies für die Erbringung solcher Leistungen oder für das Inkasso notwendig ist.
- 8.3 Im Weiteren hält sich die Firma Sevecon im Umgang mit Daten an die geltende Gesetzgebung, insbesondere an die schweizerischen und, soweit anwendbar, internationalen Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung einsehbar.

## **9 Urheberrechte**

Mit dem Erbringen der Leistung werden keine Urheber- oder gewerblichen Schutzrechte von der Firma Sevecon übertragen. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart, stehen der Firma Sevecon die Rechte an und aus den vertragsspezifischen Arbeits- und Entwicklungsergebnissen einschließlich etwaiger Erfindungen zu. Dies gilt auch für die Befugnis, Schutzrechte anzumelden.

## **10 Inkrafttreten, Dauer und Kündigung des Vertrages**

- 10.1 Der Vertrag tritt an dem im Vertrag genannten Datum in Kraft.
- 10.2 Der Vertrag läuft, soweit ein Endzeitpunkt angegeben ist, bis zu diesem, bzw. bis zur Auftrags erledigung, andernfalls auf unbestimmte Dauer. Läuft der Vertrag auf unbestimmte Dauer, kann er von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, jeweils auf das Ende eines Monats, schriftlich gekündigt werden.
- 10.3 Tritt der Kunde vor Ablauf der Vertragsdauer zurück, so schuldet er der Firma Sevecon das bis zum Ablauf der Vertragsdauer vereinbarte Entgelt.
- 10.4 Die Firma Sevecon kann den Vertrag nach schwerwiegender Vertragsverletzung durch den Kunden jederzeit frist- und entschädigungslos auflösen.

## **11 Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen des Vertrages**

- 11.1 Alle Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 11.2 Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so bleiben die anderen Bestimmungen der AGB unberührt. Die Parteien werden diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

**12 Übertragung von Rechten und Pflichten**

Der Kunde darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von der Firma Sevecon keine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen.

**13 Verbindliche Sprache**

Diese AGB wurden in deutscher Sprache im Original erstellt. Rechtlich verbindlich ist einzig die deutsche Version.

**14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

14.1 Der Gerichtsstand für alle sich aus den vertraglichen Beziehungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten befindet sich für die Firma Sevecon sowie für den Kunden bei den am Geschäftssitz von der Firma Sevecon Rümlang örtlich zuständigen ordentlichen Gerichten.

**B Inspektions- und Beratungsdienstleistungen****15 Umfang und Ort der Leistungen**

15.1 Sämtliche zu prüfende Installationen oder Anlagen müssen ungehindert zugänglich sein. Der Kunde ermöglicht ein ungehindertes und kontinuierliches Arbeiten an der Anlage oder Installation.

15.2 Der Kunde informiert die Firma Sevecon über besondere Gefahren der Anlage oder Installation und gewährleistet die Arbeitssicherheit.

15.3 Inspektionen finden am Ort der Anlage oder Installation statt. Für übrige Tätigkeiten wie Berichtserstellung, Recherche, Analyse und Berechnungen kann die Firma Sevecon den Arbeitsort wählen.

15.4 Die Firma Sevecon verpflichtet sich der Aufgabe entsprechend ausgebildetes und erfahrenes Personal zur Verfügung zu stellen. Konkrete Auswahl und Anzahl der Mitarbeitenden stehen ihr frei.

15.5 Nicht bezogene Leistungen werden nicht zurückvergütet.

15.6 Für Schäden, die aus den Schalthandlungen (z.B. Stromausschaltung) während der Inspektion eintreten, wird jede Haftung abgelehnt.

15.7 Erfüllt die geprüfte Installation oder Anlage die gestellten Anforderungen ganz oder teilweise nicht, gilt der Auftrag trotzdem als abgeschlossen. Allfällige Nachinspektionen oder Zusatzleistungen infolge Änderung der Grundlagen (Normen, Verfahren, gesetzliche Grundlagen) werden separat offeriert/verrechnet.

**16 Berichte, Zertifikate**

16.1 Die Firma Sevecon erstellt Berichte und Zertifikate nach internen und branchenüblichen Standards und übermittelt sämtliche Dokumente in angemessener Form schriftlich oder elektronisch.

16.2 Kundenspezifische Dokumentenformatierungen werden separat verrechnet.

16.3 Berichte und Zertifikate mit zugehörigen Anlagen dürfen nur in vollem Umfang unter Angabe des Ausstellungsdatums veröffentlicht werden.

**17 Beschwerden**

Beschwerden und Einsprüche in Bezug auf eine Inspektionsleistung können in schriftlicher Form an die Inspektionsstelle der Sevecon über ([info@sevecon.ch](mailto:info@sevecon.ch)) übergeben werden. Die Firma Sevecon bearbeitet die Beschwerde oder den Einspruch und benachrichtigt den Kunden über das Ergebnis.